

Statuten KTV Sattel



Gegründet 1952



1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

KTV Sattel

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Sattel.

Artikel 2 Zugehörigkeit

Der KTV Sattel ist Mitglied vom Regionalverband «Sport Union Schwyz» und dem schweizerischen Breitensport-Verband «Sport Union Schweiz».

2 Zweck

Artikel 3 Zweck

Der KTV Sattel bietet zeitgemässe, polysportive Freizeitgestaltung sowohl im Breiten- und als auch im Jugendsport.

Der KTV Sattel vermittelt Freude an Bewegung und fördert die Geselligkeit aller Altersgruppen.

Der KTV Sattel ist politisch und konfessionell unabhängig und steht allen offen, die den Vereinszweck nachleben.

3 Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft

- **Jugendriegler:** Kinder und Jugendliche
- **Aktivmitglieder:** ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr.
- **Passivmitglieder:** Freunde und Gönner, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen.
- **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, welche sich innerhalb und ausserhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 5 Rechte

Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt (Ausnahme Jugendriegler).

Die Aufnahme der Mitglieder (Ausnahme Jugendriegler) erfolgt durch die Generalversammlung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Diese sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 6 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich zu entrichten. Alle Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Aufgaben.

M NG

Artikel 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt wird durch den Vorstand genehmigt, wenn sämtliche Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt sind. Austrittserklärungen per E-Mail sind zulässig.

Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn Vereinsmitglieder den Statuten zuwiderhandeln, oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane absichtlich und wiederholt widersetzen. Rekurs Instanz ist die Generalversammlung.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4 Organisation

Artikel 8 Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 9 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich, jeweils gegen Ende November, statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Vereinsmitglieder Ehrensache. Bei Verhinderung wird eine Entschuldigung erwartet.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte Präsidium und Riegenleitungen
- Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
- Jahresbeiträge
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge und Beschlüsse
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevisionen
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Begehren von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Amtsdauer beträgt für alle 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Präsidium, Finanzen und einer der beiden Revisoren werden in geraden, die andern in ungeraden Jahren gewählt.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand, welcher die Geschlechterquote der Mitgliederstruktur widerspiegeln soll, setzt sich wie folgt zusammen (Liste nicht abschliessend):

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuar/in
- Finanzen
- J+S Coach
- Riegenleitungen einzelner Riegen
- Beisitz (1-3, je nach Bedarf)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins gemäss Statuten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Aufgaben:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Mitgliedergewinnung und Werbung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Treffen besonderer Entscheide gemäss Statuten
- Protokollieren der Sitzungen und Versammlungen
- Führen einer Vereinschronik
- Organisation und Durchführung regelmässiger Trainings und Planung der Wettkämpfe
- Bestimmen der Wettkampf- und Kursdelegationen
- Anwesenheitskontrolle und Mitgliederverwaltung
- Ausarbeiten der Jahresprogramme und Trainingspläne

Artikel 11 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5 Verwaltung

Artikel 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Das Rechnungsjahr endet mit dem Vereinsjahr.

Artikel 13 Haftung

Für die Schulden und Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Zeichnungsberechtigung

Präsidium, Finanzen und Aktuar sind jeweils zu zweit kollektiv zeichnungsberechtigt.

Artikel 15 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen vom Verein bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Subventionen und Sponsoring
- Verkauf von Eigenleistungen (Kurse, Wettkämpfe, Lager, Sachmittel usw.)
- Gewinnanteilen aus Anlässen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Vereinsvermögen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Sportfonds Beiträge
- J+S Beiträge

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und J+S Leiter sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 16 Ausgaben

Die Generalversammlung genehmigt das Budget, das die Grundlage für die Verwendung der finanziellen Mittel für die Vereinszwecke bildet.

Artikel 17 Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

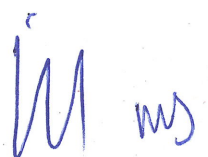
Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in Sattel, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Der Beschluss, welche Organisation begünstigt wird, wird an der Generalversammlung gefällt.

Die Verantwortung für die Liquidation liegt beim Vorstand.

Artikel 18 Datenschutz

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



6 Ethik-Statut

Artikel 19 Ethik-Statut

Als Mitglied der Sport Union Schweiz unterstehen der KTV Sattel und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

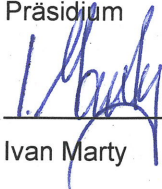
7 Genehmigung und Inkrafttreten

Artikel 20 Genehmigung und Inkrafttreten

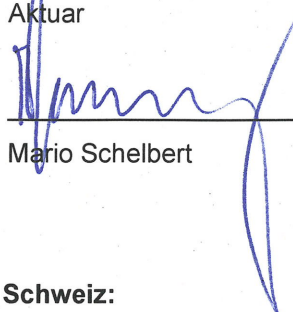
Diese Statuten ersetzen jene vom 16. Dezember 1983 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21.11.2025 und den Regionalverband in Kraft.

Sattel, 21.11.2025

Präsidium


Ivan Marty

Aktuar


Mario Schelbert

Genehmigung durch den Breitensportverband Sport Union Schweiz:

Die Statuten des KTV Sattel wurden anlässlich der Sitzung der Sport Union Schweiz vom 7.10.2025 genehmigt.

Ort und Datum: Emmenbrücke, 7.10.2025

Sport Union Schweiz

